

Regress einer Unternehmensgeldbuße gegen Vorstand/Geschäftsführer und praktische Relevanz der D&O-Deckung

-Ein Überblick auf Basis aktueller obergerichtlicher Rechtsprechung-

www.steuerrecht.com

von Dr. Sebastian Korts, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerstrafverteidiger, MBA, M.I.Tax

(Stand: 04.03.2026)

Inhalt

1. Ausgangslage und dogmatischer Konflikt	1
2. Anspruchsgrundlagen und Prüfungsaufbau im Innenregress	2
3. Aktuelle Rechtsprechung: „Kartellbuße“ und „Finanzaufsichtsbuße“ laufen auseinander	3
3.1 Kartellrechtliche Unternehmensgeldbußen: OLG Düsseldorf verneint Regress – BGH legt dem EuGH vor.....	3
Zwischenfazit Kartellrecht:	4
3.2 Finanzaufsichtsrechtliche Geldbußen: OLG Frankfurt bejaht Regress ausdrücklich.....	4
4. Praktische Konsequenzen: „Bußgeldregress“ ist häufig kein Alles-oder-Nichts	5
5. Lohnt die Prüfung „ob die D&O noch gültig ist“? – Ja, aus drei juristisch-praktischen Gründen	5
5.1 Zeitliche Deckung: Claims-made-Mechanik, Nachmeldefrist, Risiko „Zahlungsverzug“	5
5.2 Inhaltliche Deckung: Bußgelder regelmäßig ausgeschlossen – Bußgeldregress nur, wenn ausdrücklich (und wirksam) erfasst.....	6
5.3 Prozess-/Taktikdimension: D&O kann Anspruchsdurchsetzung fördern (oder verteuern)	7
6. Konkrete Handlungsleitlinien (praxisnah)	7
Ergebnis in einem Satz	8

1. Ausgangslage und dogmatischer Konflikt

Die Frage, ob eine gegen die Gesellschaft verhängte Geldbuße (Verbandsgeldbuße/Unternehmensgeldbuße) im Innenverhältnis als „Schaden“ beim Vorstand bzw. Geschäftsführer regressiert werden kann, liegt an der Schnittstelle von:

- Unternehmenssanktionsrecht (öffentlich-rechtliche Ahndung/Prävention; typischerweise § 30 OWiG i.V.m. Spezialnormen wie Kartellrecht/Finanzaufsicht) und
- gesellschaftsrechtlichem Haftungsrecht (Innenhaftung aus § 93 Abs. 2 S. 1 AktG bzw. § 43 Abs. 2 GmbHG: Ersatz des „daraus entstehenden Schadens“).

Der Kernkonflikt ist ein Normzweck-/Systemkohärenzproblem:

Soll die Buße das Unternehmen treffen (und dort verbleiben), oder darf das Unternehmen die Bußgeldlast zivilrechtlich auf die Leitungsperson verlagern, weil deren Pflichtverletzung die Buße ausgelöst hat?

Wichtig: Die Frage ist nicht einheitlich zu beantworten; sie hängt maßgeblich davon ab, welche Bußgeldmaterie betroffen ist (insbesondere: Kartellbuße unter Art. 101 AEUV vs. „rein“ nationales/aufsichtsrechtliches Bußgeld). Das zeigen die jüngsten OLG-/BGH-Entwicklungen.

2. Anspruchsgrundlagen und Prüfungsaufbau im Innenregress

Anspruchsgrundlage ist typischerweise:

- AG: § 93 Abs. 2 S. 1 AktG (Innenhaftung; Pflichtverletzung → Ersatz des Schadens),
- GmbH: § 43 Abs. 2 GmbHG (Innenhaftung; Pflichtverletzung → Ersatz des Schadens).

Der klassische Aufbau bleibt auch beim „Bußgeldregress“:

1. Pflichtverletzung (insb. Legalitätspflicht/Compliance-Pflichten; regelmäßig keine „unternehmerische Entscheidung“ i.S.d. BJR, sondern rechtsgebundene Pflicht).
2. Schaden der Gesellschaft (Vermögensminderung durch Zahlung der Geldbuße und Nebenforderungen).
3. Kausalität/Zurechnung (Pflichtverstoß → Bußgeldverfahren → Bußgeldbescheid/Zahlung).

4. Verschulden (mindestens Fahrlässigkeit; in der Praxis häufig Vorsatzannahmen der Bußgeldbehörde, aber zivilrechtlich eigenständig zu würdigen).
5. Keine anspruchsbegrenzenden Wertungen (genau hier liegt die Streitfrage: teleologische Reduktion/Normzweckkorrektur wegen Sanktionszweck?).

3. Aktuelle Rechtsprechung: „Kartellbuße“ und „Finanzaufsichtsbuße“ laufen auseinander

3.1 Kartellrechtliche Unternehmensgeldbußen: OLG Düsseldorf verneint Regress – BGH legt dem EuGH vor

OLG Düsseldorf (27.07.2023 – VI-6 U 1/22 (Kart)) hat entschieden, dass Vorstand und Geschäftsführer nicht persönlich für Kartell-Geldbußen der Gesellschaft haften (Leitsatz) und begründet dies mit dem Sanktionszweck und dem differenzierten Bußgeldsystem (höhere Obergrenzen/umsatzbezogene Bemessung bei Unternehmen; individuelle Kriterien bei natürlichen Personen). Der Zweck der Kartell-Unternehmensbuße sei insbesondere, das verselbständigte Gesellschaftsvermögen „nachhaltig zu treffen“; eine Abwälzung auf die Leitungsperson würde spezial- und generalpräventive Zwecke sowie die gesetzgeberische Differenzierung entwerten.

Konsequenz in dieser Linie: Teleologische Begrenzung der Innenhaftungsnormen (AktG/GmbHG) für den Bußgeldteil – jedenfalls im kartellrechtlichen Kontext.

BGH (Beschluss vom 11.02.2025 – KZR 74/23) hat das Verfahren ausgesetzt und die entscheidende unionsrechtliche Leitfrage dem EuGH vorgelegt: Ob Art. 101 AEUV einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der das Unternehmen den „Bußgeldschaden“ beim Leitungsorgan regressieren kann.

Der BGH arbeitet dabei die maßgeblichen Argumentachsen heraus:

- EU-rechtlich müssen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- Ein (Teil-)Regress könnte die Wirksamkeit der gegen das Unternehmen gerichteten Geldbuße beeinträchtigen, weil das Unternehmen sich wirtschaftlich „entlasten“ könnte – der BGH zieht hier ausdrücklich eine Parallele zur (unionsrechtlich problematischen) steuerlichen Neutralisierung einer Geldbuße.
- Zugleich weist der BGH darauf hin, dass aus der Existenz einer D&O-Versicherung keine generellen Schlüsse gezogen werden sollten, weil Deckung stark einzelfallabhängig ist (Verschuldensgrad, konkrete Klauseln, Einbeziehung von Bußgeldregress etc.).

Zwischenfazit Kartellrecht:

Für Kartellbußen (insb. Art. 101 AEUV-Bezug) ist die Regressfähigkeit derzeit nicht „gerichtsfest“ geklärt; es besteht ein erheblicher Schwebezustand bis zur EuGH-Antwort und anschließender BGH-Entscheidung.

3.2 Finanzaufsichtsrechtliche Geldbußen: OLG Frankfurt bejaht Regress ausdrücklich

Demgegenüber hat OLG Frankfurt a.M. (21.10.2025 – 31 U 3/25) im finanzaufsichtsrechtlichen Kontext den Innenregress klar bejaht:

- Ein Vorstandsmitglied, das den „Bilanzeid“ im Halbjahresfinanzbericht pflichtwidrig unterlässt, verletzt § 93 Abs. 1 S. 1 AktG.
- Für ein darauf beruhendes, gegen die AG festgesetztes Bußgeld haftet das Organ nach § 93 Abs. 2 S. 1 AktG.
- Eine Einschränkung des § 93 Abs. 2 S. 1 AktG sei nicht geboten: Das Sanktionssystem (Bußgeldrecht) sei vom zivilrechtlichen Schadensersatzsystem zu trennen; beide stünden eigenständig nebeneinander.

Besonders praxisrelevant (und für Ihre D&O-Überlegung zentral): Das OLG Frankfurt führt aus, dass eine Beschränkung der Regresshöhe aus Treue-/Fürsorgegesichtspunkten „dann nicht in Betracht“ komme, wenn

zugunsten des Organs eine D&O-Versicherung besteht; die Gesellschaft könne daher die gesamte Geldbuße (inkl. Gebühr/Auslagen) ersetzt verlangen.

Zwischenfazit Finanzaufsicht:

Außerhalb des Kartellrechts (jedenfalls in der WpHG-Konstellation) gibt es eine deutliche obergerichtliche Tendenz: Bußgeld = ersatzfähiger Vermögensschaden, Regress grundsätzlich möglich.

4. Praktische Konsequenzen: „Bußgeldregress“ ist häufig kein Alles-oder-Nichts

Selbst wenn man (materienabhängig) den Bußgeldbetrag als nicht regressfähig ansieht, bleiben in der Praxis regelmäßig weitere Positionen:

1. Aufklärungs-, Verteidigungs- und IT-Kosten im Zusammenhang mit dem Ermittlungs-/Bußgeldverfahren,
2. zivilrechtliche Folgeschäden (z.B. Kartellschadensersatz nach § 33a GWB; Kapitalmarktschäden; Reputations-/Krisenkosten nur eingeschränkt),
3. interne Untersuchungskosten (je nach Zurechenbarkeit/Erforderlichkeit).

Gerade im Kartellkomplex ist interessant, dass der BGH ausdrücklich andeutet: Selbst wenn Art. 101 AEUV den Bußgeldregress sperren sollte, fehle es für eine Einschränkung eines Ersatzanspruchs bzgl. IT- und Rechtsanwaltskosten „von vornherein“ an einer Grundlage, weil deren Ersatz die Wirksamkeit des Bußgeldes nicht beeinträchtigt.

5. Lohnt die Prüfung „ob die D&O noch gültig ist“? – Ja, aus drei juristisch-praktischen Gründen

5.1 Zeitliche Deckung: Claims-made-Mechanik, Nachmeldefrist, Risiko „Zahlungsverzug“

D&O ist in der Praxis regelmäßig claims-made geprägt: Deckung hängt entscheidend davon ab, wann der Anspruch geltend gemacht und wann er gemeldet wird. Der GDV-Musterbedingungstext (D&O-AVB) zeigt typische Stellschrauben:

- Deckung für Versicherungsfälle innerhalb der Vertragsdauer,
- Rückwärtsdeckung, aber nicht bei bekannten Pflichtverletzungen,
- Nachmeldefrist nach Vertragsende,
- aber: keine (automatische oder erweiterte) Nachmeldefrist, wenn der Vertrag wegen Zahlungsverzugs beendet wurde.

Damit ist die schlichte Frage „läuft die Police noch?“ praktisch hochrelevant: Ein Regress wird häufig jahrelang nach Pflichtverletzung/Bußgeldverfahren entschieden und erhoben.

5.2 Inhaltliche Deckung: Bußgelder regelmäßig ausgeschlossen – Bußgeldregress nur, wenn ausdrücklich (und wirksam) erfasst

Typischer Standard: keine Deckung für gegen die versicherte Person verhängte Bußgelder/Geldstrafen; häufig auch Ausschluss bei wissentlicher Pflichtverletzung. Das ist in den Kartell-Entscheidungen ausdrücklich so dokumentiert.

Für den Regress der Gesellschaft wegen einer gegen die Gesellschaft verhängten Geldbuße kommt es entscheidend auf die Klauselarchitektur an. Es gibt Policen, die – jedenfalls dem Wortlaut nach – Regressansprüche wegen gegen das Unternehmen verhängter Bußgelder einbeziehen, „wenn und soweit“ dem kein gesetzliches Verbot entgegensteht (Beispielklausel aus der wissenschaftlichen Aufarbeitung zum BGH-Komplex).

Gerade weil die zivilrechtliche Regressfähigkeit (materienabhängig) umstritten ist, ist Deckung häufig ein zweistufiges Problem:

1. Gibt es überhaupt einen zivilrechtlichen Anspruch?
2. Falls ja: Ist er nach Bedingungen/Verbotsnormen/§ 81 VVG/„wissentliche Pflichtverletzung“ gedeckt?

5.3 Prozess-/Taktikdimension: D&O kann Anspruchsdurchsetzung fördern (oder verteuern)

Die OLG-Frankfurt-Linie ist insoweit „versicherungspraktisch“ brisant: Wenn eine D&O besteht, soll nach dieser Entscheidung gerade keine Reduktion aus Fürsorge-/Treuegesichtspunkten erfolgen; die Gesellschaft kann voll regressieren.

Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Gremien (Aufsichtsrat/Shareholder) den Regress überhaupt verfolgen – und es beeinflusst Vergleichsdynamik, Streitwert, Verjährungsmanagement und Informations-/Obliegenheitsfragen gegenüber dem Versicherer.

6. Konkrete Handlungsleitlinien (praxisnah)

Ohne den Einzelfall zu kennen, lässt sich der Komplex zuverlässig in eine Arbeitsmatrix bringen:

Schritt 1: Bußgeld „klassifizieren“

- Kartellbuße mit Art. 101 AEUV-Bezug (EuGH-Vorlage) → Regressfrage derzeit hoch streitig.
- Finanzaufsichts-/WpHG-Buße u.ä. → OLG Frankfurt: Regress bejaht, keine teleologische Einschränkung.

Schritt 2: Schadenspositionen trennen

- Bußgeldbetrag (ggf. „Ahndungsteil“/„Abschöpfungsnähe“)
- Gebühren/Auslagen

- Verteidigungs-/IT-/Aufklärungskosten (im Kartellrecht ggf. leichter regressfähig als die Buße selbst)
- Drittansprüche/Folgeschäden

Schritt 3: Corporate-Governance-Absicherung

- Entscheidungsprozess zur Anspruchsverfolgung dokumentieren (Risikoprofil, Prozesschancen, Kosten, Versicherungsdeckung, Vergleichsoptionen).
- Konfliktmanagement (Organ ist/war Beteiligter; Informationsrechte; ggf. Sonderprüfung/externes Gutachten).

Schritt 4: D&O-Check sofort

- Police aktiv? Prämien bezahlt? Kündigung/Change-of-control?
- Nachmeldefrist/Umstandsmeldung/Obliegenheiten/Fristen (Zahlungsverzug killt typischerweise Nachmeldeoptionen).
- Klausel zur Einbeziehung von Bußgeldregress (wenn vorhanden) und Ausschlüsse (wissentliche Pflichtverletzung, Vorsatz, Bußgelder).

Ergebnis in einem Satz

Ja, es kann sich (materienabhängig) lohnen bzw. sogar aufdrängen, eine Unternehmensgeldbuße beim Vorstand/Geschäftsführer regressweise geltend zu machen; im Kartellrecht ist die Kernfrage wegen der EuGH-Vorlage jedoch derzeit nicht abschließend geklärt, während OLG Frankfurt für finanzaufsichtsrechtliche Bußgelder den Regress ausdrücklich bejaht – und gerade deshalb ist die Frage, ob die D&O zeitlich und inhaltlich „steht“, regelmäßig entscheidend für Strategie, Durchsetzbarkeit und Vergleichsarchitektur.